

Die Auswahl der Geiseln kann auch in der Form erfolgen, daß Mitinhaftierte aus dem gleichen Verwahrraum bzw. aus anderen Verwahrräumen in die Gewalt des oder der Terroristen gebracht werden sollen.

Es ist damit zu rechnen, daß Inhaftierte unterschiedliche Begehungsweisen der Geiselnahme zur Anwendung bringen. So besteht die Möglichkeit, daß von den Inhaftierten Geiselnahmen in einer Gruppe geplant und vorbereitet werden. Ein Zusammenschluß zum Zwecke einer Geiselnahme ist zum Beispiel bei Mittätern gegeben. Bei diesen Inhaftierten ist nicht auszuschließen, daß sie bereits vor ihrer Inhaftierung, für den Fall ihrer Festnahme und Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt des MfS, eine Geiselnahme von Angehörigen der Sicherheitsorgane geplant haben.

Bezogen auf die vorliegende Problematik ergibt sich die Notwendigkeit einer ständigen Verwirklichung der gesetzlichen Trennungsgrundsätze, die weitgehendst ausschließen, daß Mittäter zur Durchsetzung geplanter Terrorverbrechen miteinander in Verbindung treten können. Darüber hinaus ist es notwendig, daß zusätzlich durch die Untersuchungsabteilung operative Absicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Für die Mitarbeiter der Abteilung XIV, insbesondere für die Kontroll- und Sicherungskräfte, ist eine hohe Wachsamkeit notwendig, weil damit gerechnet werden muß, daß Mittäter trotz der vorher genannten Sicherungsmaßnahmen zur Realisierung ihres Vorhabens Aktivitäten entwickeln, um miteinander in Verbindung zu treten.

Eine andere Begehungsweise von Geiselnahmen kann darin bestehen, daß Inhaftierte erst in der Untersuchungshaftanstalt den Entschluß fassen Terrorverbrechen zu begehen und zu ihrer Verwirklichung bestrebt sind, andere Inhaftierte für ihr Vorhaben zu gewinnen.